

## ZWECK UND HAFTUNGSFRAGEN EINES PISTENGÜTESIEGELS

*Erstmalige Befassung des OGH mit den Haftungsfolgen bei  
Verleihung eines Pistengütesiegels:*

*(OGH 7.3.2006, 1 Ob 23/06 y, OLG Innsbruck 24.10.2005)*

- Der primäre Zweck eines Pistengütesiegels liegt darin, für die Betreiber einen Anreiz zur Qualitätssteigerung und -sicherung zu verschaffen und ihnen die Möglichkeit zu bieten, mit dieser Auszeichnung zu werben.

- Die Verleihung des Siegels und die vorausgehenden Kontrollen des Skigebiets durch Sachverständige ändern aber nichts daran, dass der Betreiber des Skigebiets allein für die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards verantwortlich ist.
- 1977 beschloss die Tiroler Landesregierung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes die Schaffung eines Pistengütesiegels. Dieses Siegel kann den Betreibern von Skigebieten bei Einhaltung bestimmter Qualitätskriterien über deren Antrag verliehen werden.

- Einige Bundesländer haben ähnliche Wege beschritten, einerseits durch Verleihung seitens des Landes (z.B. Kärnten, Steiermark) andererseits durch die Interessenvertretung (z.B. Vorarlberg).
- Die Verleihung berechtigt das Seilbahn-Unternehmen bzw. den Pistenhalter zur Verwendung eines Emblems.

Die Berechtigung zur Verwendung des Gütesiegels kann nach einer Kontrolle des Skigebiets um weitere (z.B. drei) Jahre verlängert werden.

- Es ist rechtlich unbestritten, dass die Verleihung des Pistengütesiegels in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung eines Landes fällt.

Über Antrag des Pistenhalters auf Verleihung des Gütesiegels kommt eine nach allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilende Vereinbarung zustande.

- Welche wechselseitigen Rechte und Pflichten sich aus dieser Vereinbarung ergeben, ist durch Auslegung der maßgeblichen Richtlinien/Abreden, vor allem z.B. des Textes der aufgelegten Broschüre über das Tiroler Pistengütesiegel, zu ermitteln.

- Auch die vor der Verleihung des Pistengütesiegels bzw. dessen Verlängerung von einschlägigen Sachverständigen durchgeführten Kontrollen haben primär den Zweck, dem verleihenden Land/Interessenvertretung die notwendigen Informationen über
  - ➔ die Beschaffenheit des Skigebiets und
  - ➔ die Erfüllung der in den allgemeinen Richtlinien vorgesehenen Standardszu verschaffen.

- Die Verleihung eines Pistengütesiegels ändert aber nichts daran, dass allein der Pistenbetreiber/Pistenhalter für die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards verantwortlich ist. Es gelten die Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht.

## Praxistipp:

- Die Verleihung von Gütesiegeln und ähnlichen Emblemen kann den verschiedensten Zwecken dienen, wie z.B.
  - ➔ Anreize zur Qualitätssteigerung und -sicherung für den Unternehmer schaffen,
  - ➔ über Werbeaspekte bis
  - ➔ zur Vertrauensbildung beim Kunden, der sich auf die angebotene Dienstleistung verlassen will.

- Welche Konsequenzen ein solches Gütezeichen im Verhältnis zwischen dem „Verleiher“ und dem Träger dieses Emblems hat, ist primär nach der einer solchen Vergabe zugrunde liegenden Regelung zu beurteilen.

Sagt diese Regelung auch nichts darüber aus, dass der „Verleiher“ es übernimmt, das Dienstleistungsangebot des „Trägers“ auf dessen Konformität mit Sicherheitsstandards oder auch mit rechtlichen Anforderungen im Verhältnis zu Kunden und anderen dritten Personen zu prüfen, so ändert sich an der rechtlichen Verantwortung des „Trägers“ des Gütezeichens trotzdem nichts.